

Regierung die äußere Form und Behandlung öffentlicher Angelegenheiten im Verordnungswege vorschreiben dürfe, würde zu Consequenzen ohne Abscheu führen und die Regierung wird, glaube ich, an dieser Auffassung der formellen Seite der Sache festhalten und die Regelung solcher Angelegenheiten in Ansehung der Staatsdiener auch ferner sich selbst vorbehalten.

Anderß liegt die Sache in Betreff der Sachwalter. Die Sachwalter haben, wie der Herr Abg. Freytag richtig erwähnte, ein gesetzliches Recht, bei denjenigen Gerichten nach ihrer freien Wahl zugelassen zu werden, bei denen die Amtsröbe seitens der Richter zu tragen ist, und von dem oben bezeichneten Standpunkte aus betrachtet, kommt in Frage, ob die Regierung die Zulassung der Sachwalter zu Collegialgerichten von einer derartigen Bedingung durch Verordnung abhängig machen könne. Die Regierung, wie gesagt, glaubt, daß die Frage an sich gar nicht von diesem Standpunkte aus zu betrachten sei, sondern daß nach öffentlich-rechtlichen Grundsätzen die Regelung der Angelegenheiten auch den Sachwaltern gegenüber im Verwaltungswege geschehen könne. Allein es ist das von verschiedenen Seiten bestritten worden, auch seitens Betheiligter schon vor dem Erlaß der betreffenden Verordnung. Die Regierung war bei deren Erlaß in folgender Alternative: Entweder sie konnte ihrer Ansicht entsprechend auch den Sachwaltern gegenüber die Amtstracht vorschreiben. Was wäre daraus entstanden? Die Regierung hatte kein Mittel in der Hand, die Sachwalter dazu zu nöthigen, der Verordnung Folge zu leisten; denn die Sachwalter stehen nach der Rechtsanwaltsordnung nicht mehr unter der Disciplin und Aufsicht der Regierung und der Staatsbehörden, sondern nur unter der Aufsicht des Vorstands der Anwaltskammer. Es schien nicht angezeigt, dadurch die Gefahr herbeizuführen, daß diese Toilettenfrage noch zu staatsrechtlichen Controversen und sonstigen Unzuträglichkeiten führe. Dazu schien die Sache nicht wichtig genug. Auf Grund § 88 der Verfassungsfrage eine Verordnung zu octroyiren, schien ebenfalls nicht angezeigt. Wir waren nicht der Meinung, daß das Staatswohl in erheblicher Weise dadurch berührt werde, ob die Sachwalter von vornherein die Röbe tragen oder nicht. Eine weitere Möglichkeit war die, einen außerordentlichen Landtag zu berufen, um darüber zu entscheiden.

(Heiterkeit.)

Auch das schien der Regierung bedenklich. Wir waren doch zweifelhaft, ob die Sache von solcher Wichtigkeit sei, daß man zu diesem Zwecke dem Lande und den verehrten Herren Mitgliedern der Kammern ein derartiges Opfer auferlegen dürfe. Es blieb also nichts Anderes übrig, als einstweilen den Sachwaltern das Recht zu ertheilen, die Amtsröbe auch ihrerseits anzulegen, es also ihrem eigenen Ermessen zu überlassen,

ob sie von dem Rechte Gebrauch machen wollten oder nicht. Die Regierung glaubte das umsomehr thun zu können, als sie sich der Erwartung hingeben zu können glaubte, daß auch die Sachwalter, wie das von Seiten verschiedener Sachwalter auch geschehen ist, sich von der Zweckmäßigkeit der Maßregel sehr bald überzeugen würden und daß sie, da die Richter die Amtsröbe anlegen, schon aus Rücksicht für die Richter das Gleiche thun würden, aus derselben Rücksicht, aus der man dahin, wo man Frack und weiße Halsbinde zu tragen pflegt, nicht im Rocke zu gehen liebt. Die Erwartung hat sich nicht erfüllt. Es soll sogar eine Verabredung in verschiedenen Orten zwischen den Sachwaltern stattgefunden haben, die Röbe ohne gesetzlichen Zwang nicht anzulegen, durch welche sich auch solche Sachwalter gebunden halten sollen, die die Röbe an sich für zweckmäßig halten. Dies hat verschiedenen theilnehmenden Gerichten Veranlassung gegeben, bei der Regierung neuerdings dringend zu befürworten, jetzt den Anwälten gegenüber das Anlegen der Amtstracht im Wege der Gesetzgebung vorzuschreiben, und es unterliegt der Erwägung, ob nach dieser Richtung hin vorgegangen werden soll. In soweit sich die Anträge der Deputation auf die Sachwalter beziehen, stimmen wir mit den Intentionen derselben überein. Allein in Betreff der Richter würde die Regierung, glaube ich, sich nicht in der Lage sehen, auf den Antrag einzugehen; denn, wie gesagt, es würde eine gesetzliche Regelung derartiger Sachen für Staatsbeamte zu Consequenzen führen, die im Interesse des Verwaltungsrechtes nicht zu acceptiren wären.

Der Herr Abg. Freytag geht noch weiter und sagt, auch durch Landesgesetz könne den Sachwaltern eine Amtstracht nicht auferlegt werden, weil ihr Recht auf Zulassung bei den Collegialgerichten auf Reichsgesetz beruhe. Mir ist keine reichsgesetzliche Bestimmung bekannt, welche sich auf diese Toilettenfragen bezieht. Ich glaube nicht, daß man sagen kann, daß die Reichsgesetzgebung diese Materie bereits in ihren Bereich gezogen habe, sich dieser Materie, wie der technische Ausdruck ist, bereits bemächtigt habe. Ich glaube auch, der Herr Abg. Freytag steht mit dieser Ansicht ziemlich allein; wenigstens die Regierungen der anderen Bundesstaaten haben kein Bedenken getragen, die Sache auf dem Wege der Landesgesetzgebung, beziehentlich durch landesherrliche Verordnung zu regeln.

Präsident Haberkorn: Es hat Niemand weiter um das Wort gebeten, ich schlicße die Debatte. — Der Herr Referent!

Referent Dr. Mindwiz: Meine Herren! Wenn die Regierung nur mit der Vorlage eines Gesetzes in Betreff der Rechtsanwältle vorgehen sollte, so bin ich von